

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

**Abteilung Arbeitsmarkt, Tarif-
politik und Arbeitsrecht**

Birgit Schweer
+49 30 206 19-186
schweer@zdh.de

Rundschreiben Nr.: 107/22

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 9. August 2022

Symptomlos mit Corona infizierte Personen sind nicht grundsätzlich arbeitsunfähig erkrankt

Eine symptomfrei verlaufende Coronainfektion führt nach Auffassung des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht prinzipiell zur Arbeitsunfähigkeit.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Wiedereinführung der telefonischen Arbeitsunfähigkeit (vgl. dazu ZDH-Rundschreiben Nr.105/22 vom 4. August 2022) bestätigt der G-BA nunmehr auch die vielfach vertretene Rechtsauffassung, dass symptomlos mit Corona infizierte Personen nicht automatisch arbeitsunfähig erkrankt sind. Die sogenannten „Tragenden Gründe“ zum Beschluss der G-BA sind unter der Verlinkung [Gemeinsamer Bundesausschuss \(g-ba.de\)](https://www.g-ba.de) abrufbar. Dort heißt es auf S. 3 u.a.:

„Die Voraussetzungen des § 2 der AU-RL müssen freilich auch hier erfüllt sein und es darf kein Ausnahmetatbestand des § 3 der AU-RL vorliegen, also insbesondere die Ursache für die Arbeitsverhinderung der oder des Versicherten nicht allein ein Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz sein.“

Zurzeit gibt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) noch die Empfehlung aus, eine Arbeitsunfähigkeit für symptomlose Corona-Infizierte bei Vorliegen einer Quarantäneanordnung ohne Homeoffice-Möglichkeit zu attestieren. Es bleibt abzuwarten, ob die KBV ihre Praxisinformationen entsprechend der Rechtsauffassung des G-BA aktualisiert. Erste Anzeichen dafür geben bereits die [Praxisnachrichten](#) der KBV, in denen es heißt:

Vereinsregisternummer:

VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg

Lobbyregisternummer: R002265

Steuernummer: 27/622/50987

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse

IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10

BIC/SWIFT BELADEXXXX

Berliner Volksbank

IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02

BIC/SWIFT BEVODEBB

„Angesichts von häufig milden oder auch symptomlosen Verläufen bei Infektionen mit einer Omikron-Variante – anders als in vorherigen Coronawellen mit häufig schwereren Verlaufsförmern – sind zudem Patienten ohne Symptome in aller Regel nicht arbeitsunfähig. Eine häusliche Isolation wird in diesen Fällen alleine infektionsrechtlich begründet. Diese Patientinnen und Patienten sollten sich deshalb an die zuständigen Gesundheitsämter wenden.“

Bewertung der G-BA-Entscheidung

Die seitens der G-BA vorgenommene Klarstellung ist begrüßenswert. Weist eine Person keine Krankheitssymptome auf, besteht kein Entgeltfortzahlungsanspruch nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Um zu einem sinnvollen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu kommen, ist die mit der Anordnung einer Quarantäne verbundene Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand eine adäquate Lösung. Der Arbeitgeberseite die gesamte Kostenlast der quarantänebedingten Arbeitsausfälle aufzubürden, wäre weder angemessen noch systemkonform und entspräche auch nicht der eindeutigen Wertentscheidung des Infektionsschutzgesetzes.

Gestützt wird diese Rechtsauffassung u.a. bereits durch mehrere Urteile der Landesarbeitsgerichte (LAG) wie etwa LAG Düsseldorf (Urteil vom 15. Oktober 2021, Az.: 7 Sa 857/21), LAG Köln (Urteil vom 13. Dezember 2021, Az.: 2 SA 488/21) und des LAG Schleswig-Holstein (Urteil vom 15. Februar 2022, Az.: 1 Sa 208/21).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring
Leiter der Abteilung Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht

gez. Birgit Schweer
Referatsleiterin